

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

VORAB PER TELEFAX: 0941/2003-582

An das  
Landgericht Regensburg  
Kumpfmühler Straße 4  
**93066 Regensburg**

Hamburg, am 28.5.2013/gs

**Aktenzeichen: 7 KLS 151 Js 4111/2013 WA**

In der Strafsache

gegen

**Mollath** Gustl Ferdinand

lege ich gegen den mir heute übersandten „Vermerk“, welcher der Sache nach ein *Beschluss* der Strafkammer ist, mit welchem der gemäß § 360 Abs. 2 StPO am 7.5.2013 gestellte Antrag auf Unterbrechung der Strafvollstreckung abgelehnt worden ist,

**B e s c h w e r d e**

ein und begründe diese – im Anschluss an meinen Antrag vom 7.5.2013 – wie folgt:

Mit dem Wiederaufnahmeantrag wird der **absolute** Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 1 StPO geltend gemacht. Dass das ärztliche Attest vom 3.6.2002 den Eindruck erweckt, es stamme von der Fachärztin für Allgemeinmedizin Dr. med. Madeleine Reichel, ergibt schon die äußere Aufmachung: Im Briefkopf erscheint allein der Name von Frau Dr. med. Madeleine Reichel, unter der von Markus Reichel unleserlich angebrachten Unterschrift findet sich ebenfalls voll ausgeschrieben der Name der Dr. med. Madeleine Reichel und begedrückt ist noch ein Stempel mit ihrem vollen Namen sowie dem Zusatz „Fachärztin für Allgemeinmedizin“. Dementsprechend ist es auch in der Hauptverhandlung gemäß § 256 StPO als Attest der Dr. med. Madeleine Reichel verlesen worden. Es ist somit im Rechtsverkehr – auf dessen Verständnis im Rahmen des Verwendungszwecks der Urkunde es entscheidend ankommt<sup>1</sup> – als ein ärztliches Attest der Dr. med. Madeleine Reichel angenommen und zur Beweisführung verwendet worden.

Maßgeblich ist auch zu berücksichtigen: Die Behauptung des Landgerichts Nürnberg-Fürth in seinem Urteil vom 8.8.2006,

*„dass der Angeklagte fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, z.B. den Gutachter Dr. Wörthmüller, völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Personen äußert.“ (UA S. 25)*

ist **falsch** und **ohne tatsächliche Grundlage**. Dies zeigen die in den Wiederaufnahmeanträgen wiedergegebenen Aussagen der Zeugen Dr. Wörthmüller und Roggenhofer. Auch offenbaren die in meinem Schriftsatz vom 1.5.2013 anhand des Akteninhalts **nachgewiesenen Sachverhaltsfälschungen** hinsichtlich der dem Verurteilten vorgeworfenen Sachbeschädigungen, dass der Wahrheitsgehalt der hierzu im Urteil getroffenen Feststellungen höchst zweifelhaft ist.

---

<sup>1</sup> BGHSt 40, 203, 206.

Gleiches gilt auch für die Amtspflichtverletzungen, die gemäß § 359 Nr. 3 StPO das Wiederaufnahmebegehren tragen. Ich kann mich hier nur wiederholen: Gibt es z.B. irgendeinen Zweifel daran, dass Gustl Mollath einen gerichtlich bestellten Verteidiger hatte, der aufgrund eines Interessenkonflikts an einer Beistandsleistung von Rechts wegen (§ 137 StPO) gehindert war und deshalb von seinem Amte hätte entbunden werden müssen? Kein denkender und dem Rechtsstaat verpflichteter Jurist würde dies bejahen können.

Die 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg hatte mit Beschluss vom 25.1.2012 schon einmal – wenn auch in teilweise anderer Besetzung – eine unsägliche Entscheidung getroffen, indem sie dem Bürger Edward Braun bescheinigte, er sei zur Stellung eines Wiederaufnahmegesuchs zugunsten des Gustl Mollath nicht berechtigt, dies dürfe nur der Angeklagte selbst, dessen Verteidiger oder die Staatsanwaltschaft tun. Diese Belehrung und ein derartiger Beschluss wären nicht nötig gewesen, denn in dem **an die Staatsanwaltschaft gerichteten** Schreiben des Edward Braun vom 23.11.2011 heißt es ausdrücklich:

*Sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaft,  
bitte veranlassen **Sie** unverzüglich im Fall Gustl Mollath ein Wiederaufnahmeverfahren. (...)  
**Sie** können aus der Anlage 1, 2 und 3 entnehmen, dass neue Gesichtspunkte aufgetreten sind.  
Bitte informieren **Sie** mich über **Ihre** Entscheidung.  
Mit freundlichen Grüßen!“* (Bl. 646 d.A. – meine Hervorhebungen)

Die Umdeutung des von Edward Braun der Staatsanwaltschaft vorgetragenen Anliegens – die Bitte, dass die **Staatsanwaltschaft** ein Wiederaufnahmeverfahren einleiten möge – in einen **eigenen** Antrag **des Edward Braun** auf Wiederaufnahme des Verfahrens war eine nur schwer zu ertragende Verballhornung seines Begehrens.

Ich hoffe, dass eine derartige Entscheidung sich in der Befassung mit **echten** Wiederaufnahmeanträgen (in umgekehrter Richtung) nicht wiederholt.

Ich bitte höflichst um Mitteilung des Aktenzeichens, sobald die Akte dem Oberlandesgericht vorliegt. Die Vorlagepflicht gegenüber dem Oberlandesgericht sowie die Frist des § 306 Abs. 2 StPO gilt auch dann, wenn die Strafkammer die Beschwerde für unzulässig halten sollte.

Der Rechtsanwalt